

RICHTLINIEN DES BEZIRKS OBERFRANKEN

zur Förderung der Museen in Oberfranken

Richtlinien des Bezirks Oberfranken zur Förderung der Museen in Oberfranken

1. Grundsätze

1.1 Zweck der Förderung

Der Bezirk Oberfranken betrachtet Museen als bedeutende Vermittler von Wissen und Einsichten. Sie wirken an der Schaffung regionaler und örtlicher Identitäten mit und sind vielfach Botschafter Oberfrankens auf kulturellem Feld.

1.2 Förderungsmöglichkeiten

Der Bezirk Oberfranken unterstützt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit die Arbeit der oberfränkischen Museen. Diese Unterstützung wird auf unterschiedliche Art gewährt:

- Der Bezirk Oberfranken berät Museen in fachlichen Fragen.
- Der Bezirk Oberfranken übernimmt für oberfränkische Museen auf Wunsch Querschnittsaufgaben aus zentralen Bereichen der Museumsarbeit.
- Der Bezirk Oberfranken fördert die Arbeit von Museen durch projektgebundene Zuschüsse.

2. Beratung, Unterstützung bei Querschnittsaufgaben

2.1 Beratung

Beratung wird insbesondere gewährt bei fachlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Neuorganisation, der Einrichtung und dem laufenden Betrieb stellen. Die Beratung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern. Ein Entgelt wird nicht erhoben.

2.2 Übernahme von Querschnittsaufgaben

Im Auftrag oberfränkischer Museen kann der Bezirk insbesondere Aufgaben in den Bereichen Bestandsschutz, Bestandspflege, Bestandserfassung, Ausstellungswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen und Museumspädagogik übernehmen. Für diese Tätigkeiten wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Eine Gewinnerzielung beabsichtigt der Bezirk dabei nicht.

2.3 Servicestelle

Die Beratung und Unterstützung bei Querschnittsaufgaben werden von der museumsfachlichen Servicestelle im bisherigen Museum für bäuerliche Arbeitsgeräte des Bezirks Oberfranken gewährt. Die Servicestelle nutzt das Museumsgebäude und den Sammlungsbestand.

3. Gewährung von Zuschüssen

3.1 Rechtsgrundlage

Der Bezirk Oberfranken gewährt entsprechend der Aufgabenstellung des Art. 48 Abs.2 BezO im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der oberfränkischen Museen. Die Zuschüsse werden als Projektförderung nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der Bedeutung des Projekts gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

3.2 Zuschussfähige Maßnahmen

Zuschüsse können gewährt werden für den Erwerb von Sammlungsgut, Restaurierungsmaßnahmen, wissenschaftliche Forschungen, Buchveröffentlichungen und Sonderausstellungen. Die geförderten Maßnahmen sollen einen Bezug zur oberfränkischen Geschichte und Landeskunde haben. Nicht gefördert werden der laufende Betrieb sowie die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und dauerhaft genutzten Apparaten.

3.3 Zuschussempfänger

Förderfähig sind oberfränkische Museen, die in der Trägerschaft einer Kommune, eines eingetragenen Vereins, eines Zweckverbands oder einer anderen juristischen Person stehen, die regelmäßige Öffnungszeiten an mindestens zwei Wochentagen haben und von einem Fachwissenschaftler hauptberuflich geleitet werden. Ausnahmsweise können auch ehren- oder nebenamtlich geleitete Museen für herausragende Vorhaben Zuschüsse erhalten. Ausgeschlossen von der Förderung sind staatliche und private Museen sowie Museen, die vom Bezirk Oberfranken getragen werden, an denen der Bezirk im Rahmen eines Zweckverbands oder einer Zweckvereinbarung beteiligt ist oder die vom Bezirk laufende Zahlungen erhalten.

3.4 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss wird auf der Grundlage der förderfähigen Gesamtkosten gewährt. Der Fördersatz wird jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der eingegangenen Anträge festgelegt. Er kann bis zu 40 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten betragen. Der höchstmögliche Zuschuss beträgt 5.000 €. Die gewährte Förderung soll den Eigenanteil des Antragstellers nicht überschreiten. Nachträglich entstandene Mehrkosten werden nicht gefördert. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 10 v. H., so wird der Zuschuss nachträglich anteilig gekürzt.

3.5 Mehrfachförderung

Eine Förderung derselben Maßnahme durch den Bezirk Oberfranken und die Oberfrankenstiftung ist ausgeschlossen. Gewährt die Oberfrankenstiftung eine Zuwendung, so ist der Zuschuss des Bezirks zurückzuerstatten.

3.6 Antrag

Der Antrag ist schriftlich an den Bezirk Oberfranken zu richten. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen insbesondere eine Projektbeschreibung, eine Kostenaufstellung (Voranschlag), ein Finanzierungsplan und ein Terminplan beizufügen. Bei der Vergabe der Zuschussmittel können grundsätzlich nur die Anträge berücksichtigt werden, die bis zum 30. Juni des laufenden Jahres eingegangen sind.

3.7 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Der Antragsteller darf mit der Maßnahme erst nach Erlass des Bewilligungsbescheides beginnen. Bei besonderer Dringlichkeit kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen werden. Eine Förderung bereits abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3.8 Zuwendungsbescheid

Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Zuwendungsbescheid, in dem die förderfähigen Kosten und der bewilligte Zuschuss festgesetzt werden. Die Richtlinien des Bezirks Oberfranken zur Förderung der Museen in Oberfranken sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

3.9 Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Maßnahmebeginn. Dem Auszahlungsantrag sind Belege über entstandene Ausgaben beizugeben

3.10 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch zum 30. Juni des Folgejahres einzureichen. Bei verspäteter, unrichtiger oder unvollständiger Abgabe des Verwendungsnachweises kann die vollständige oder teilweise Rückzahlung des Zuschusses verlangt werden.

3.11 Prüfung der Verwendung

Der Bezirk ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Bayreuth, 15.12.2005
Bezirk Oberfranken

Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident